



## Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission

### **Begründung**

anliegend.

André Schröder  
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende SPD

Prof. Dr. Claudia Dalbert  
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission und der G 10-Kommission.****Artikel 1****Gesetz über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt**

§ 25 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (GVBl. LSA S. 236), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. November 2010 (GVBl. LSA S. 541), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „stellvertretendes Mitglied“ die Wörter „innerhalb der Wahlperiode“ und nach dem Wort „Landtag“ die Wörter „oder seiner Fraktion“ eingefügt.

**Artikel 2****Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes**

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (GVBl. LSA 2006, S. 12, 25) erhält folgende Fassung:

„Der G 10-Kommission gehören als Mitglieder der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und drei Beisitzer an.“

## **Begründung**

### **1. Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Die Erhöhung der Mitgliederzahl der Parlamentarischen Kontrollkommission auf fünf Mitglieder des Landtages trägt zur Verbesserung der Kontrolle des Verfassungsschutzes durch den Landtag bei. Auch nach der Vergrößerung hat die Parlamentarische Kontrollkommission noch eine überschaubare Größe, die gerade im Hinblick auf die Sicherstellung der Vertraulichkeit bei der Kontrolle des Verfassungsschutzes notwendig ist. Die Vergrößerung der Parlamentarischen Kontrollkommission ermöglicht eine noch ausgewogenere Beurteilung der Tätigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt.

Zu Nummer 2 und 3:

Mit dem Austausch der Absätze 3 und 4 sowie der Einfügung der Wörter „innerhalb der Wahlperiode“ und „oder seiner Fraktion“ soll klargestellt werden, dass das Ausscheiden aus dem Landtag oder der entsendenden Fraktion innerhalb der Wahlperiode zum Verlust der Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission führt und eine Nachwahl durch den Landtag erfolgt.

Nach dem Ende einer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission durch den neuen Landtag üben die bisherigen Mitglieder ihre Mitgliedschaft weiter aus, auch wenn sie nicht mehr dem neuen Landtag angehören. Unabhängig vom Ende der Wahlperiode scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, wenn es Mitglied der Landesregierung wird.

### **Zu Artikel 2**

Die G 10-Kommission soll künftig aus vier Mitgliedern bestehen. Dies trägt zur Verbesserung der Kontrolle der nach dem G 10-Gesetz durchzuführenden Maßnahmen bei. Auch nach der Vergrößerung hat die G 10-Kommission noch eine überschaubare Größe, die gerade im Hinblick auf die Sicherstellung der Vertraulichkeit notwendig ist. Die Vergrößerung der Kommission ermöglicht zudem eine noch ausgewogenere Beurteilung der Tätigkeit nach dem G 10-Gesetz im Land Sachsen-Anhalt.

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 2 dient der sprachlichen Anpassung an die ansonsten im Gesetz verwendeten Formulierungen.